



Referenz-Nr.: ARE 17-0113

Kontakt: Barbara Schultz, Teamleiterin, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 49, www.are.zh.ch

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung – Genehmigung

Gemeinde **Embrach**

- Massgebende
Unterlagen
- Ergänzungsplan E, Wald- und Gewässerabstandslinien, Aufhebung Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0) Mst. 1:1000 vom 11. Januar 2017
 - Bericht nach Art. 47 RPV und Bericht zu den Einwendungen vom 11. Januar 2017

Sachverhalt

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Embrach setzte mit Beschluss vom 12. Dezember 2016 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zum Ergänzungsplan der Wald- und Gewässerabstandslinien fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 3. Februar 2017 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 ersucht die Gemeinde Embrach um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung
der Planung Die Gewässerabstandslinie entlang des Haselbachs (öffentliches Gewässer Nr. 5.0) wird aufgehoben, da die zweckmässige Überbaubarkeit der Bauzone sichergestellt werden soll. Bis zur Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der
Vorlage Die Gewässerabstandslinie entlang des Haselbachs (öffentliches Gewässer Nr. 5.0) wird aufgehoben.

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 22. März 2016 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Gemeinde ist durch die Genehmigung nicht beschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmi-

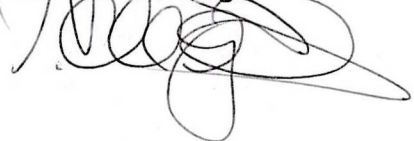
gungentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die die Gemeindeversammlung Embrach mit Beschluss vom 12. Dezember 2016 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Embrach wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht, sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
 - nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen
- III. Mitteilung an
 - Gemeinde Embrach (unter Beilage von fünf Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Acht Grad Ost AG (Kloten), Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten (Nachführungsstelle)

VERSENDET AM 02. MAI 2017

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:



Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

- **Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung vom 12. Dezember 2016**
Ergänzungsplan E, Wald- und Gewässerabstandslinie, Aufhebung Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach
Inkraftsetzung

Embrach. Die Baudirektion des Kantons hat am 02.05.2017 verfügt:
Die Genehmigung der Baudirektion wurde am 12.05.2017 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes vom 28.07.2017 wurde dagegen kein Rechtsmittel ergriffen. Somit tritt die Aufhebung der Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach mit Datum dieser Publikation in Kraft.
Gemeinderat Embrach

00211495